

Eid ihre Abmachungen zu genehmigen band, sondern es war eine einfache Formalität. Schwerlich würde sich auch die Curie auf Unterhandlungen eingelassen haben ohne die Bürgschaft, dass der Kaiser den abzuschliessenden Vertrag anerkennen werde. Und dass der Papst eine solche Bürgschaft forderte, dafür ist die Existenz der *Promissio legatorum* der entscheidendste Beweis.

Ich berühre endlich nur flüchtig einen dritten Punkt, in welchem weder Boso noch Romuald mit dem was wir sonst wissen in Uebereinstimmung sich befinden. Wir wissen aus dem Zeugnisse Alexanders selbst, dass die kaiserlichen Gesandten sich nicht mit einem Präliminarvertrage begnügen wollten, sondern dass sie einen Separatfrieden forderten, welcher die Bundesgenossen der Kirche nicht einschloss. Sie wollten dem Vertrage, welchen sie abzuschliessen im Begriff waren, den Charakter eines Definitivums geben¹. Diese Forderung der Gesandten entsprach durchaus den Zielen der kaiserlichen Politik und den letzten Absichten Friedrichs, welcher durch einen Separatfrieden mit der Curie den unüberwindlichen Bund der Lombarden mit der Curie zu sprengen suchte. Dass Boso über diese Forderung der Gesandten schweigt und den Papst nur in der Empfangsaudienz seinen principiellen Standpunkt, er könne nur mit Einschluss seiner Verbündeten Frieden schliessen, betonen lässt, ohne dass die Gesandten in derselben jene Forderung geltend gemacht hätten, ist um so auffallender, als der tendenziöse Biograph Alexanders eine solche Forderung der kaiserlichen Bevollmächtigten und ihre Ablehnung durch den Papst gewiss nicht verschwiegen, sondern zur Verherrlichung der Bundestreue Alexanders benutzt haben würde. Wahrscheinlich haben die Gesandten ihre Forderung erst während der geheimen Verhandlungen geltend gemacht.

Das Resultat der fünfzehntägigen Verhandlungen war der Vertrag von Anagni. Die Bestimmungen, über welche man sich einigte, wurden in einem Vertragsinstrument festgestellt, welches wahrscheinlich in zwei Exemplaren ausgefertigt wurde, von denen das eine, von welchem uns eine Abschrift erhalten, die Unterschriften und Siegel der kaiserlichen Bevollmächtigten trug und für den Papst bestimmt war, während das andere für den Kaiser ausgefertigte Exemplar mit den Unterschriften und Siegeln der päpstlichen Bevollmächtigten versehen war.

1) 'Qui (nuntii) cum vehementer apud nos institissent ut ad pacem inter ecclesiam et imperatorem complendam intenderemus nec possent obtinere quod sine Lombardis aut sine rege Sicilie vel Constantinopolitano imperatore (Pez: 'Constantinopolitani imperatoris') pacem ad plenum et ad solidum statueremus' (Pez, Thes. 6^a, 397 nr. 14). Vgl. auch den Brief Alexanders an die Rectoren der Marchia (Pez, Thes. 6^a, 388 nr. 2).